

Erhöhung der Streitwertgrenzen bei den Amtsgerichten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drucksache 18/10733

Ihr Schreiben vom 23. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mit für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entschließungsantrag vom 15. Februar 2022 bedanken.

Der Niedersächsische Richterbund (NRB) hält eine Anpassung des Zuständigkeitsstreitwertes angesichts der seit der letzten Veränderung des Zuständigkeitsstreitwertes im Jahr 1993 eingetretenen Preisentwicklung im Grundsatz für angebracht. Gleichwohl dürfte allein die pauschale Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes auf - wie im Entschließungsantrag vorgeschlagen - 7.500 € nicht zielführend sein. Eine Veränderung der Streitwertgrenze dürfte aus unserer Sicht zudem zwingend auch die Erhöhung der Wertgrenze für das Verfahren gem. § 495a ZPO sowie für die Berufungs- und Beschwerdewertgrenzen zur Folge haben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich zu der gebotenen differenzierten Betrachtung der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte und den hiervon ausgehenden Auswirkungen auf die Gerichte auf die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (Nr. 5/22 vom Juli 2022), die diesem Schreiben beigelegt ist, verweisen. Der NRB tritt dieser Stellungnahme bei.

Der NRB spricht sich nachdrücklich für den Erhalt der Amtsgerichte in der Fläche aus. Die schlechten Erfahrungen, die mit der Schließung einzelner Amtsgerichtsstandorte im Land Mecklenburg-Vorpommern gemacht worden sind, dürfen sich in Niedersachsen nicht wiederholen. Mit der Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes und den weiteren, in der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vorgeschlagenen Maßnahmen, wäre eine wichtige Stärkung der Amtsgerichte und damit eine grundlegende Voraussetzung für ihren Fortbestand gegeben.

Es spricht Vieles dafür, dass der bereits begonnene Weg einer sachlichen Zuständigkeitsaufteilung (etwa durch die Einführung des „großen“ Familiengerichts einerseits und durch den Katalog der Spezialkammerzuständigkeiten bei den Landgerichten nach § 72a GVG andererseits) fortzugehen. Die Erweiterung streitwertunabhängiger sachlicher Zuständigkeiten der Amtsgerichte - etwa im Bereich der Verkehrsunfallsachen, Nachbarschaftsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus Mietverträgen über Gewerberaum - sollte ebenfalls Gegenstand der Überlegungen bei der Veränderung der Zuständigkeiten der Amtsgerichte sein.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei den Amtsgerichten durch die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes zwangsläufig ein erhöhter Personalbedarf besteht, der entsprechend abgedeckt werden muss. Ob dem Personalmehrbedarf der Amtsgerichte ein entsprechender Personalminderbedarf bei den Landgerichten - wovon offenbar der Entschließungsantrag ausgeht – gegenüber steht, muss bezweifelt werden.

Die Verlagerung von Verfahren mit höheren Streitwerten an die Amtsgerichte führt zu einer Erhöhung der Zahl der Berufungsverfahren vor den Landgerichten, die die Entlastungswirkung der Abgabe der erstinstanzlichen Verfahren an die Amtsgerichte jedenfalls zum Teil kompensieren wird. Die in dem Entschließungsantrag zum Ausdruck kommende Erwartung, mit der Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte würden die Landgerichte in nennenswertem Umfang entlastet und das so freigesetzte Personal könne bei den Landgerichten den Strafbereich verstärken, halten wir daher für nicht zutreffend.

Im Falle einer Veränderung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte müsste zudem eine Neubewertung der Basiszahlen nach Pebb§y für die amtsgerichtlichen Verfahren, aber auch für die landgerichtlichen Berufungsverfahren erfolgen.

Für Erläuterungen und Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bornemann